

Musterfirma  
Abteilung  
Hans Muster  
Strasse  
PLZ/Ort

Worb, September 2017

## **Umsetzung Jugendschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die berufliche Grundbildung liegt uns allen am Herzen. Als Akteure in der Berufsbildung möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die wichtige Änderung in der Jugendschutzverordnung und die Konsequenzen für die berufliche Grundbildung informieren.

### ■ **Worum geht es?**

In der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (= Jugendschutzverordnung) wurde das Mindestalter für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre gesenkt. Mit der Senkung des Mindestalters wurde festgelegt, dass begleitende Massnahmen für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen nötig ist. Es soll sichergestellt werden, dass die Jugendlichen während ihrer Ausbildung Kompetenzen für das sichere Ausführen von gefährlichen Arbeiten aufbauen können. Dafür wurde der Anhang 2 des Bildungsplans ausgearbeitet und durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (unter Einbezug des SECO) genehmigt. Mit dem genehmigten Anhang 2 des Bildungsplans werden Ausnahmebedingungen geschaffen. Das heisst, die Jugendlichen dürfen die im Anhang 2 des Bildungsplans aufgeführten gefährlichen Arbeiten ausführen, sofern sie dabei begleitet werden. Wie diese Begleitung aussieht, an welchem Lernort und in welchem Lehrjahr diese stattfindet, steht ebenfalls im Anhang 2 des Bildungsplans.

### ■ **Warum erhalten Sie dieses Schreiben?**

Sie sind an der Ausbildung von Lernenden beteiligt als Berufsbildner/in, als Lehrperson an der Berufsfachschule oder als Leiter/in von überbetrieblichen Kursen. Die Umsetzung der im Anhang 2 definierten Massnahmen liegt in Ihrer Verantwortung. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Eckpunkte informieren.

### ■ **Ab wann gelten diese Massnahmen?**

Die Anhänge 2 der beiden Bildungspläne „Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ“ und „Unterhaltspraktiker/in EBA“ sind beide genehmigt. Die in den Anhängen 2 aufgeführten Ausnahmen gelten bereits ab dem Lehrjahr 2017, das im August startet.

### ■ Was müssen Sie jetzt tun?

Ihre Aufgabe ist es, die Lernenden beim Aufbau von Kompetenzen im Umgang mit gefährlichen Arbeiten zu unterstützen. Dabei müssen Sie sich an den Vorgaben aus dem Anhang 2 des Bildungsplans orientieren. Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Verschaffen Sie sich anhand des Anhangs 2 des Bildungsplans (EFZ und/oder EBA) einen Überblick über die gefährlichen Arbeiten und die Hinweise zur Umsetzung für Ihren Lernort. Achten Sie neben dem Lernort auch auf das jeweilige Lehrjahr und die nötige Intensität der Begleitung.
2. Entscheiden Sie dann, wie Sie diese Begleitung gemäss Anhang 2 umsetzen wollen.
3. Laden Sie sich die Selbstdeklaration der SBBK von der Homepage des Fachverbandes für Betriebsunterhalt und füllen Sie diese aus. Sie garantieren damit die Umsetzung der begleitenden Massnahmen.

### ■ Was brauchen Sie dafür?

- Anhang 2 des Bildungsplans „Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ“ und/oder „Unterhaltspraktiker/in EBA“
- Selbstdeklaration der SBBK

Die Anhänge 2 sowie die Selbstdeklaration finden Sie auch auf der Homepage des SFB.

### ■ Was müssen Sie dabei beachten?

- Die Jugendschutzverordnung gilt für alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Anhang 2 des Bildungsplans sind deshalb nur jene Arbeiten aufgeführt, die Jugendlichen grundsätzlich verboten sind.
- Die mit dem Anhang 2 genehmigten Ausnahmen gelten ausschliesslich für Lernende in Ausbildung. Für Praktikant/innen oder Schnupperlernende gelten diese Ausnahmen nicht.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstandes SFB Schweiz

Claude Zbinden  
Präsident SFB

Peter Kernen  
Vizepräsident

